TEILKASKO, VOLLKASKO
WAS SIND DIE UNTERSCHIEDE?

Die Kasko-Versicherung ersetzt Schäden, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges entstehen. Mitversichert sind die am Fahrzeug befestigten Teile. Manche Versicherer führen in ihren Bedingungen die mitversicherten Teile ausdrücklich auf.

Die mit dem Fahrzeug beförderten Sachen (Ladung, Inhalt) sind nicht mitversichert.

TEILKASKO

Hier ist das Fahrzeug versichert gegen:

- Brand und Explosion
- Diebstahl
- Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung (je nach Versicherer auch Erdrutsche und Lawinen)
- Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild (z. B. Reh, Hase) bzw. – je nach Versicherer – auch mit anderen Tieren (z. B. Pferde, Rinder, Schafe)
- Marderbiss-Schäden an Bremsleitungen, Kabeln oder Schläuchen
- Bruchschäden an der Verglasung
- Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss („Kabelbrand“)

VOLLKASKO

Hier ist über die Leistungen der Teilkasko-Versicherung hinaus das Fahrzeug auch gegen Schäden durch Unfall, sowie durch mut- und böswillige Beschädigung durch fremde Personen (Vandalismus) versichert. Nicht versichert sind Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung beruhen.

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden können für Nutzfahrzeuge optional mitversichert werden, ebenso die Gap-Deckung, die für geleaste oder finanzierte Fahrzeuge wichtig sein kann (s. dazu die entsprechende Kundeninformation in dieser Mappe).

WAS WIRD ERSETZT?

Die Kosten der Wiederherstellung maximal bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes - bei Totalschaden der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Abschleppkosten bis zur nächsten Reparaturwerkstatt sind bis zur Höhe des Restwertes ebenfalls versichert.

WAS WIRD NICHT ERSETZT?

Im Regelfall Mietwagenkosten, Nutzungsausfall und Wertminderung des Fahrzeuges.

WANN ZAHLT DER VERSICHERER NICHT?

Bei Unfällen infolge Trunkenheit oder Drogenkonsum, sowie bei grob fahrlässiger Ermöglichung des Diebstahls, z. B. weil das Fahrzeug nicht verschlossen war.

In allen anderen Fällen so genannter grober Fahrlässigkeit können die Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens abgelehnt oder gekürzt werden.

DIENSTREISEKASKO-VERSICHERUNG

> Kundeninformation

DIENSTREISE MIT DEM PRIVAT-PKW – WER HAFTET WENN ES „KNALLT“?

In vielen Firmen ein bekanntes Szenario
Um eine Besorgung für die Firma zu machen, wird der Mitarbeiter gebeten, dies mit seinem privaten Fahrzeug zu erledigen. Er könne die entstandenen Kosten ja dann mit der Spesenabrechnung geltend machen.

Gibt es dabei etwas Besonderes zu beachten?
Prinzipiell ja. Wenn ein Mitarbeiter auf dieser dienstlich angeordneten Fahrt einen Unfall verursacht, haftet der Arbeitgeber für den Schaden am Fahrzeug des Mitarbeiters; unabhängig davon, ob ein Verschulden des Mitarbeiters vorliegt oder nicht. Das Arbeitsrecht spricht insofern von einer Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Was kann man tun?
Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, das Risiko einer Übernahme der Reparaturkosten einzugehen oder generell Fahrten mit Privatfahrzeugen zu untersagen.

Zahlt der Arbeitgeber die steuerlich maximal anerkannte Kilometerpauschale, deckt dies nur den Rückstufungsschaden für die Kfz-Haftpflicht-Versicherung des Mitarbeiters ab. Durch Zahlung eines „erhöhten“ Kilometergeldes kann der Ersatzanspruch auch für den Schaden am Fahrzeug des Mitarbeiters gegenüber dem Arbeitgeber abgegolten werden. Da „erhöht“ nicht klar definiert ist, sollten Details mit dem Steuerberater geklärt werden.

Wenn solche Dienstfahrten häufiger vorkommen, kann der Arbeitgeber dafür eine so genannte Dienstreisekasko-Versicherung abschließen. Diese greift generell bei Kaskoschäden, die das Fahrzeug des Mitarbeiters erleidet und geht einer eventuell bestehenden privaten Kasko-Versicherung generell vor. Dem Arbeitnehmer entsteht somit kein finanzieller Nachteil, da er seine eigene Kaskoversicherung nicht in Anspruch nehmen muss.

Allerdings hat die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers auch ein Ende. Er muss nicht für die Rückstufung im Kraftfahrzeug – Haftpflichtschadenfall haften, und auch nicht für die Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung, solange der Dienstreisekaskovertrag eine übliche Selbstbeteiligung (z. B. 150 bzw. 300 EUR) hat. Auch wenn der Mitarbeiter einen Schaden nur deswegen verursacht hat, weil sein Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher war, ist die Haftung des Arbeitgebers beendet. Hierzu müssen keine speziellen Kontrollen vorgenommen werden; der Arbeitgeber darf davon ausgehen, dass das Fahrzeug des Mitarbeiters verkehrssicher ist!
Durch den Mitarbeiter grob fahrlässig herbeigeführte Schäden unterliegen ebenfalls einer besonderen Betrachtungsweise und müssen vom Arbeitgeber nicht in jedem Fall entschädigt werden.

Die Kosten für eine solche Versicherungslösung betragen ab etwa 800 Euro pro Jahr und werden üblicherweise nach Dienstreisetagen oder -kilometern berechnet.

Sie benötigen ein auf Ihren Bedarf abgestimmtes Angebot zur Dienstreisekasko-Versicherung? Sprechen Sie uns an.

GAP-VERSICHERUNG

> Kundeninformation für Leasingfahrzeuge

VERSICHERUNG DER DIFFERENZ ZWISCHEN WIEDERBESCHAFFUNGS-UND RESTBUCHWERT

Bei geleasten Fahrzeugen ergibt sich – je nach Gestaltung des Finanzierungsvertrages – immer wieder die Situation, dass in den ersten Jahren der Laufzeit der Restbuchwert über der Entschädigungsleistung des Kaskoversicherers liegt. Dieser Umstand resultiert aus einer meist linearen Abschreibung des Kreditgebers, während der Kaskoversicherer den Wiederbeschaffungswert ersetzt, welcher sich am Marktpreis orientiert.

Falls Sie in dieser Zeit mit Ihrem Fahrzeug einen Totalschaden erleiden, sind Sie nach den Bestimmungen im Leasing- oder Kreditvertrag verpflichtet, den Restbuchwert zu entrichten. Der Kaskoversicherer entschädigt aber nur den tatsächlichen Wiederbeschaffungswert. Entsprechend entsteht eine Entschädigungslücke (englisch: gap). Diese Lücke kann über eine spezielle Deckung, die sogenannte Gap-Versicherung, abgesichert werden.

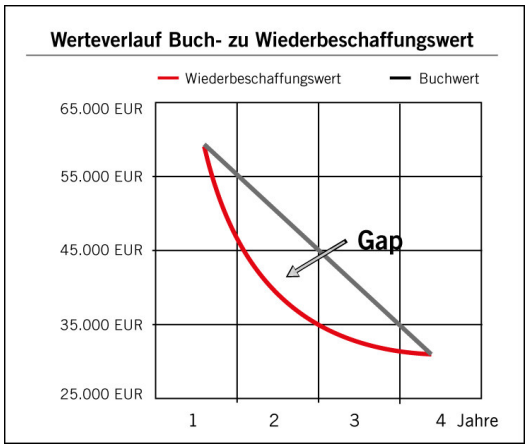

Diesen Versicherungsschutz können wir auch dann für Sie besorgen, wenn Ihr Kfz-Versicherer dieses Produkt selbst nicht anbietet oder die über den Finanzierungsvertrag angebotene Lösung zu teuer ist.

Zu Beginn des Versicherungsschutzes werden die Fahrzeuge an den Versicherer gemeldet. Danach besteht für die gesamte Laufzeit des Finanzierungsvertrags Versicherungsschutz. Damit sind auch die sehr seltenen Konstellationen gedeckt, bei denen das Gap-Problem auch nach vier und mehr Jahren noch besteht.

Die Eintrittspflicht des Versicherers besteht bei einem Totalschaden im Sinne der Versicherungsbedingungen, der zu einer Beendigung des Finanzierungsvertrags führt.

GAP-VERSICHERUNG – PRÄMIEN

- PKW bis zu einem Neupreis von 75.000 EUR und einer maximalen Finanzierungsdauer von 48 Monaten 103 EUR.
- Anhänger und Auflieger bis zu einem Neupreis von 100.000 EUR und einer maximalen Finanzierungsdauer von 60 Monaten 41 EUR.
- Lieferwagen/LKW/Zugmaschinen bis zu einem Neupreis von 150.000 EUR und einer maximalen Finanzierungsdauer von 60 Monaten 253 EUR.

Die Beiträge sind Einmalprämien inkl. 19 % Versicherungsteuer und verfallen bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags.

DIE KFZ-HANDEL- UND HANDWERK-VERSICHERUNG

Benutzen Sie in Ihrem Betrieb Wechselkennzeichen, also rote amtliche Kennzeichen, deren Nummer mit „06“ beginnt? Reparieren Sie in einer eigenen Werkstatt fremde Fahrzeuge?

Wechselkennzeichen werden im Allgemeinen für Probe- oder Überführungsfahrten von nicht zugelassenen Fahrzeugen benötigt. Sie werden von der Behörde nur an Kfz-Reparaturbetriebe und Fahrzeughändler ausgegeben. Außerdem ist eine besondere Versicherungsbestätigung zur Erteilung eines roten Dauerkennzeichens erforderlich. Diese erhalten Sie von RVM.

Aber auch wenn Sie in Ihrer eigenen Kfz-Werkstatt, in welcher Sie sonst nur den firmeneigenen Fuhrpark warten, Reparaturen für Betriebsfremde durchführen – und sei es auch nur gelegentlich – benötigen Sie gesonderten Versicherungsschutz

- für Kfz-Haftpflichtschäden, die während der Werkstattobhut des fremden Fahrzeugs mit diesem verursacht werden,
- für Kaskoschäden, die während der Werkstattobhut an dem fremden Fahrzeug selbst verursacht werden.

Die Handel- und Handwerk-Versicherung stellt Versicherungsschutz für Betriebe bereit, in denen fremde Fahrzeuge gewartet oder repariert werden. Sie ergänzt die Betriebshaftpflicht-Versicherung bzw. die Zusatz-Haftpflicht-Versicherung.

EINIGE SCHADENBEISPIELE ZUR VERDEUTLICHUNG

1. Ein Kunde kommt auf dem Betriebsgrundstück zu Fall und verletzt sich, weil eine Öllache nicht beseitigt wurde. Der Personen- und eventuell auch Sachschaden ist gedeckt durch die Betriebshaftpflicht-Versicherung.
2. Ein nach durchgeführter Reparatur vor der Werkstatt abgestelltes Fahrzeug eines Kunden wird durch eine herabfallende Dachpfanne beschädigt. Der Sachschaden am Fahrzeug des Kunden ist über die Handel- und Handwerk-Versicherung versichert.

   Hätte der Kunde sein Fahrzeug dort nur kurz abgestellt, weil er z. B. etwas abholen oder anliefern wollte, wäre der Schaden über die Betriebshaftpflicht-Versicherung gedeckt.
3. Die Werkstatt erhält den Auftrag, einen Ölwechsel durchzuführen. Hierbei wird jedoch vergessen, die Ablassschraube richtig anzuziehen. Nach Übergabe an den Kunden verliert der Motor Öl, wodurch es zu einem Schaden am Motor kommt. Versicherungsschutz besteht für den Schaden sowie für evtl. Folgekosten (Mietwagen, Nutzungsausfall) über die Zusatz-Haftpflicht-Versicherung.
4. Auf einer Probefahrt mit einem Kundenfahrzeug verursacht der Monteur einen Verkehrsunfall. Bei dem Unfall werden das Kundenfahrzeug und ein weiteres Fahrzeug beschädigt, dessen Fahrer sich eine Kopfverletzung zuzieht. Der Schaden am Kundenfahrzeug sowie der Personenschaden des anderen Unfallbeteiligten und der Sachschaden an dessen Fahr-zeug ist über die Handel- und Handwerk-Versicherung versichert.
5. Durch Unvorsichtigkeit des Werkstattpersonals fällt ein Hammer vom Werkzeugwagen und beschädigt ein Kundenfahrzeug am Kotflügel. Der Schaden ist über die Handel- und Handwerk-Versicherung versichert.

ECKDATEN DIESER DECKUNG

Die Deckungssummen betragen obligatorisch 100 Mio. EUR in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung. In der Kasko-Versicherung können die üblichen Selbstbehalte (z. B. 300 EUR für Vollkaskoschäden und 150 EUR für Teilkaskoschäden) vereinbart werden. Die Prämien richten sich nach verschiedenen Faktoren (wie viele Mitarbeiter sind in diesem Betriebsteil tätig, wie viele Kundenfahrzeuge befinden sich durchschnittlich in Werkstattobhut, wie hoch ist die notwendige maximale Entschädigungsleistung in der Kasko-Versicherung etc.).

DIE SCHUTZBRIEF-VERSICHERUNG

Sie verursachen einen Unfall – nichts schlimmes, aber mit dem Auto können Sie nicht weiterfahren. Auf dem Weg zum Kunden, der Fahrt ins Büro oder während der Urlaubsreise - das Fahrzeug bleibt plötzlich stehen und streikt. Das kostet mehr als nur Zeit und Nerven.

Pannenhilfe und Serviceleistungen für Pkw können Sie nicht nur über die großen Automobilclubs erhalten. Auch die Versicherer bieten einen sogenannten Schutzbrief an. Die Leistungen sind bei allen Versicherern im Wesentlichen gleich, variieren aber stark im Detail. Versichert ist beispielsweise:

- **Pannenhilfe:** Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Pannen- oder Unfallort,
- **Abschleppen:** Transport des ausgefallenen Fahrzeug in die nächste Werkstatt,
- **Bergen:** Das Fahrzeug wird wieder auf die befestigte Fahrbahn gehoben/gebracht,
- **Weiter- und Rückfahrt:** Transport der (berechtigten) Insassen zum Zielort und zurück zum reparierten Fahrzeug,
- **Fahrzeug-Rücktransport (Pick-up):** Das im Ausland ausgefallene Fahrzeug wird in die Werkstatt am Heimatort gebracht,
- **Ersatzteil-Versand:** Der Versicherer organisiert die Beschaffung und den Versand eines benötigten Ersatzteils, das im Ausland nicht zu bekommen ist.,
- **Übernachtungskosten:** Hotelkosten für alle berechtigte Insassen bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Versicherer können weitere Leistungen enthalten sein. Dieser sogenannte Pkw-Schutzbrief gilt – je nach Versicherer - auch für Wohnmobile und Motorräder. Viele Versicherer beschränken den Schutzbrief auf Fahrzeuge, die noch keine 10 Jahre alt sind.

Die Kosten für einen Pkw-Schutzbrief betragen je nach Versicherer und Leistungsumfang zwischen etwa 10 EUR und 60 EUR im Jahr (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer).

UND WAS IST MIT NUTZFAHRZEUGEN?

Es sind verschiedene sogenannte Lkw-Schutzbriefe mit unterschiedlichem Leistungsumfang erhältlich. Sie sind in der Regel nicht im Rahmen der bestehenden Kfz-Versicherung erhältlich, sondern müssen bei einer anderen Gesellschaft versichert werden. Der Lkw-Schutzbrief ist häufig nur für jüngere Fahrzeuge, bis zu einem Alter von 8 Jahren erhältlich. Für Lkw über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht ist Versicherungsschutz kaum mehr erhältlich; hier haben sich Anbieter und Leistungen in den letzten Jahren in dem Maße reduziert, wie die Hersteller-abhängigen Service-Dienstleister gewachsen sind.

Die Prämien hängen von der Anzahl der zu versichernden Fahrzeuge und ggf. der gewählten Kombination (Schutzbrief nur für Zugfahrzeug, nur für Anhänger / Auflieger oder für den ganzen Zug) und dem Alter der Fahrzeuge ab. Sie variieren zwischen rund 60 EUR und 300 EUR je Risiko und Jahr (inkl. gesetzlicher Versicherungssteuer).

BETRIEBS- BREMS- UND BRUCHSCHÄDEN (BBB-SCHÄDEN)

> Das Plus an Sicherheit für Nutzfahrzeuge.

Bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung können Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (sogenannte BBB-Schäden) mitversichert werden. Grundsätzlich sind nämlich exakt diese Schäden vom Versicherungsschutz ausgenommen, weil es sich nicht um klassische Unfallschäden im Sinne der Versicherungsbedingungen handelt. Wenige Gesellschaften bieten darüber hinaus Versicherungsschutz für Betriebsschäden an Motor und Getriebe (innere Betriebsschäden). Wir beleuchten die einzelnen Schadenarten, wobei sich in vielen Fällen eine klare Abgrenzung nicht immer ziehen lässt.

BREMSSCHADEN

Von einem Bremsschaden spricht man, wenn das Fahrzeug abgebremst wird und unmittelbar dadurch ein Schaden am Fahrzeug selbst entsteht. Beispiele hierfür sind:

- Abplattung der Reifen, die die Profiltiefe mindern,
- Schaden durch verrutschende Ladung,
- Schaden am Sicherheitsgurt durch Überdehnung,
- Der durch die Vollbremsung ausgelöste Schaden an Motor oder Differential.

BETRIEBSSCHADEN

Betriebsschäden sind alle Schäden, die entweder durch Bedienungsfehler oder durch Materialfehler beziehungsweise. normale Abnutzung entstehen. Auch hierzu einige Beispiele:

- Schaden durch Anhänger am Fahrzeug ohne Einwirkung von außen,
- Verrutschende Ladung verursacht Schaden am Fahrzeug,
- Aufspringen der Motorhaube während der Fahrt,
- Achs- oder Federbruch wegen schlechten Straßenzustandes,
- Ein sandbeschmutzter Schwamm zerkratzt beim Waschen des Autos den Lack (Das Waschen wird noch als zum Betrieb des Fahrzeugs zugehörig angesehen),
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,

Schäden an Motor und Getriebe sind regelmäßig ausgeschlossen (vgl. jedoch unten „innerer Betriebsschaden“).

REINER BRUCHSCHADEN

Bruchschäden am Fahrzeug können durch Gewaltbruch entstehen. Beispiele:

- Achsen oder Radaufhängungen brechen außerhalb der Garantiezeit,
- Das Fahrzeug oder der Anhänger werden überladen und dadurch entsteht ein Achsbruch,
- Die Ware auf der Ladebordwand ist zu schwer und dadurch bricht diese.

INNERER BETRIEBSSCHADEN

Nur sehr wenige Gesellschaften bieten zusätzlich diese Deckungserweiterung an. Über den reinen Betriebsschaden (vgl. oben) hinaus sind hierüber auch Schäden an Motor und Getriebe versichert. Dabei ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle eingehalten und nur die vom Hersteller freigegebenen Kraftstoffe verwendet werden. Ab einer Laufleistung von i.d.R. 1 Mio. km endet die Deckung automatisch.